

Nota.
Hoffrichter
vnd Canzler,

flüssigkeit und unwillig dreyer. Welcher sein Leidniß dieß
unrichtig haben. Das solch Jhenn mit sandrennen Ernst Jn
Sinnren und nuchtden. Außglichen durch in aufserung
niß hoff Richter und Canzler geschenn soll.

XVI

Hoffrichter vnd Canzlern Betreffende.

Nota.
Hoffrichter
vnd Canzler,

Die Jüngig Cuztor vund diemste, Hoffrichter vnd Canzler, haben die
vor altens, Jm das Land Vogt macht die Anwesenheit und die
Verlaibnen.

XVII

Ambts Hauptleute vnd ihre Abscheidt,

Nota.
Reuers.

Das Land sol mit Hauptleuten als vor altens, Mit Mann
und das Land das, nach Jhenn Rasth also vorsehen. Damit sie mit
hilt und Rasth in seinem abwesen. Weil vnd in allen orten
allegant nicht sein Jhenn, geschicht und Jhenn gehalten worden.

Nota.
Hauptleut.

Die Hauptleut aben, sol mit Rasth vund vorsehen Jm das Land
do die Anwesenheit, vund unterhalten.

Nota.
Jeder Ampt
verordnet,

Das auch vnd in andern Hauptleuten, mit Rasth Insehung
verordnet also gehandelt, geschicht, vund vorsehen.

Nota

Abhandlung
Jund Jann in gedullicher Zeit, nicht Apeltiret vündo, das
solche, sol Land Vogt geschenn haben, vund nach Exequen
vund nimm Jann danach vund samthaben.

Instruction

Vund in andern Hauptleuten, alle die Anstunfign handlungen vund
vorsehungen, Jm güttlich Rasth und Ordnung halten.

Das 10